

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Landesgesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen

(Landestariftreuegesetz - LTTG -)

- Drucksache 15/1696 -

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzentwurf wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Landesgesetz
zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
Auftragsvergaben“.

2. Der Gesetzentwurf wird zu Artikel 1 und wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Ziel, Regelungsbereich und allgemeine Grundsätze“.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge nach Maßgabe dieses Gesetzes nur an Unternehmen vergeben dürfen, die ihren Beschäftigten das in diesem Gesetz festgesetzte Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten.“

cc) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Öffentliche Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden.

(3) Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Als soziale Aspekte in diesem Sinne können insbesondere gefordert werden

1. die Beschäftigung von Auszubildenden,
2. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
3. die Verwendung von Produkten oder die Lieferung von Waren die im Ausland unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gewonnen oder hergestellt wurden und
4. die Sicherstellung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern.“

b) § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. das Land,
2. die Gemeinden und die Gemeindeverbände und
3. die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(öffentliche Auftraggeber), soweit sie in Rheinland-Pfalz öffentliche Aufträge vergeben,

sowie

4. die dadurch betroffenen Unternehmen und Nachunternehmer ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 EUR. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.“

- c) Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Mindestentgelt

(1) Soweit nicht nach § 4 Tariftreue gefordert werden kann, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt). Satz 1 gilt nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende. Fehlt die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

(2) Das für die Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium wird ermächtigt, mittels Rechtsverordnung, die der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums bedarf, eine Kommission zur Anpassung des zu zahlenden Mindestentgelts nach Absatz 1 einzurichten und deren Zusammensetzung sowie deren Geschäftsordnung zu regeln. Die Kommission überprüft jährlich die Höhe des Mindestentgelts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bis zum 31. August eines jeden Jahres. Die Landesregierung kann das von der Kommission bestimmte Mindestentgelt durch Rechtsverordnung festsetzen.“

- d) Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Aufträge

1. die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der

Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

2. die vom Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben der auf Grund von § 4 Abs. 3 MiArbG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, an die das Unternehmen aufgrund des Mindestarbeitsbedingungengesetzes gebunden ist.
3. über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Rheinland-Pfalz für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen. Dies gilt auch für öffentliche Aufträge im freigestellten Schülerverkehr. Im Falle grenzüberschreitender Ausschreibungen kann auch ein einschlägiger und repräsentativer Tarifvertrag aus dem jeweiligen Nachbarland der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde gelegt werden. Der öffentliche Auftraggeber benennt die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags.

Kann bei grenzüberschreitenden Auftragsvergaben mit dem oder den öffentlichen Auftraggebern aus den Nachbarländern der

Bundesrepublik Deutschland keine Einigung über die Vorgabe der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge erzielt werden, soll die Beachtung eines einschlägigen Tarifvertrages vorgegeben werden. Ist auch dies nicht möglich, kann ausnahmsweise auf die Vorgabe von Tariftreue verzichtet werden.

(2) Das für die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung, in welchem Verfahren festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 anzusehen sind und wie deren Veröffentlichung erfolgt. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitsgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

Die Rechtsverordnung kann auch die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall auch die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung des Beirats.

(3) Fehlt die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.“

- e) Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Auswahl der“ gestrichen.
 - bb) Der Wortlaut wird Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmer hat das Unternehmen die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 durch die Nachunternehmer

sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer vorzulegen.“

- f) Der bisherige § 5 wird gestrichen.
- g) In § 6 Satz 1 wird die Angabe „nach § 3“ durch die Wörter „nach den §§ 3 und 4“ ersetzt.
- h) § 7 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 3 bis 6“ ersetzt.
 - bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflicht eingespart hat.“
 - cc) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 3, § 4 oder § 6“ durch die Worte „nach den §§ 3 bis 6“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die öffentlichen Auftraggeber haben die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 AEntG und § 18 MiArbG zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu informieren.“

3. Es wird folgender Artikel 2 angefügt:

„Artikel 2

Änderung des Nahverkehrsgesetzes

Das Nahverkehrsgesetz vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 924-8, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und mit Schiffen“ gestrichen.
 - b) § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgabenträger nach den Absätzen 1 und 2 sind zuständige Behörde für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gelten § 97 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die §§ 3 bis 7 des Landestariftreuegesetzes vom [*Datum, Fundstelle*] in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
2. § 6 Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

„Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die regionalen Busverkehre nach Absatz 9 sind abweichend von § 5 Abs. 3 die Zweckverbände zuständige Behörde für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„der Einhaltung von Tariftreue durch die ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmen.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Nahverkehrsplan ist entsprechend den sich ändernden verkehrlichen Rahmenbedingungen, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, fortzuschreiben.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsbestimmung

§ 5 Abs. 4 findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom [Datum, Fundstelle] eingeleitet worden ist.“

4. Der bisherige § 9 wird zu Artikel 3 und wie folgt gefasst:

„Evaluierung und Bericht

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet vier und sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Dabei ist insbesondere darzustellen, inwieweit die Tariftreue bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr und im Bereich der kommerziellen Omnibusverkehre Wirkung entfaltet und, soweit notwendig, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Tariftreue in diesen Bereichen weiter zu stärken.“

5. Der bisherige § 10 wird zu Artikel 4.

Begründung:

Der Einsatz von untertariflich entlohnenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu Wettbewerbsverzerrungen führen, weil das Gebot der Wirtschaftlichkeit den öffentlichen Auftraggeber in der Regel zwingt, dem günstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Erzielt der günstigste Bieter seine Position (auch) durch eine untertarifliche Entlohnung, schadet dies tariftreuen Unternehmen. Ziel

des Entwurfs des Landestariftreuegesetzes ist es deshalb, durch die Einführung von Tariftreue einen fairen Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen und hierdurch insbesondere die mittelständischen Unternehmen und ihre Beschäftigten zu schützen.

Die Vereinbarkeit von Tariftreuregelungen mit dem Grundgesetz (GG) und dem übrigen Bundesrecht wurde durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 11. Juli 2006 (Az.: 1 BvL 4/00) bestätigt. Das BVerfG hat dabei ausdrücklich klargestellt, dass die Umsetzung der Tariftreueverpflichtung nicht zu einem Verstoß gegen die in Artikel 9 Abs. 3 GG geschützte Tarifautonomie führt, weil weder ein rechtliches Hindernis zum Abschluss von Tarifverträgen errichtet, noch der Abschluss konkurrierender Tarifverträge faktisch unmöglich gemacht wird.

Der im Entwurf des Landestariftreuegesetzes vorgesehene Anwendungsbereich ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-346/06 vom 03. April 2008 allerdings nicht mehr europarechtskonform. Um die Ziele des Entwurfs des Landestariftreuegesetzes in dem nach europäischem Recht zulässigen Umfang zu verwirklichen, ist der Entwurf entsprechend anzupassen.

Dies betrifft zum einen öffentliche Aufträge die unter das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) fallen, soweit die Auftragnehmer durch einen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag gebunden sind. Die Vorgaben des EuGH an Tariftreuregelungen werden zudem gewahrt, wenn die Tariftreue an die Vorgaben einer Rechtsverordnung anknüpft, die auf Grund von § 4 Abs. 3 Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), erlassen wurde. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 MiArbG sind alle Arbeitgeber mit Sitz im In- und Ausland, die unter den Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 MiArbG fallen, verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die in der Rechtsverordnung für den Beschäftigungsort vorgeschriebenen Mindestarbeitsentgelte zu gewähren. Die per Rechtsverordnung festgesetzten Mindestarbeitsentgelte stellen daher künftig vorbehaltlich der Übergangsregelung des § 8 Abs. 2 MiArbG die ausnahmslose Bindungswirkung für alle in- und ausländischen

Arbeitgeber sicher, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Mindestentgeltsätze beschäftigen.

Ebenfalls im Einklang mit dem Europarecht ist die Einführung einer Tariftreuepflicht bei öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsdienste. Nach Art. 51 Abs. 1 EG-Vertrag (EGV) gehen die Bestimmungen des EGV über den Verkehr denen über die Dienstleistungsfreiheit vor. Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-346/06, die maßgeblich auf der Dienstleistungsfreiheit und der auf ihrer Basis erlassenen Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. EU 1997 Nr. L 18, S. 1) beruht, findet folglich im Verkehrsbereich keine Anwendung (vgl. auch Bayreuther, in: EuZW 2009, S. 102 [106]).

Für die Zulässigkeit von Tariftreueregelungen in diesem Bereich lässt sich zudem die Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) heranziehen. Nach Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung 1370/2007/EG kann der Auftraggeber den Betreiber bei der Vergabe von Personenverkehrsdiensten im Einklang mit nationalem Recht dazu verpflichten, bestimmte Qualitätsstandards einzuhalten. Aus Erwägungsgrund 17 der Verordnung 1370/2007/EG wird deutlich, dass es sich bei diesen Standards auch um soziale Kriterien wie Mindestarbeitsbedingungen und Verpflichtungen aus Kollektivvereinbarungen handeln kann. Daher ist auch im Anwendungsbereich der Verordnung 1370/2007/EG von der Zulässigkeit von Tariftreueverpflichtungen auszugehen.

Da öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung 1370/2007/EG regelmäßig lange Laufzeiten haben, und nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1370/2007/EG nur Befristungen von höchstens 10 bzw. 15 Jahren unterliegen, betont das Gesetz, dass während der Ausführungslaufzeit eintretende Änderungen der einzuhaltenden tariflichen Grundlagen von den Auftragnehmern und ihren Nachunternehmern nachzuvollziehen sind.

Sind mehrere Tarifverträge einschlägig, müssen Auftragnehmer ihren Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Tariftreuepflichten die in einem für repräsentativ bestimmten Tarifvertrag

vorgesehenen Entgelte bezahlen. Die Bestimmung der Repräsentativität erfolgt durch das für die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Beirats. Näheres wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt.

Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig auf die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitsgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, und die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat, abzustellen.

Ein Sonderfall ergibt sich bei der grenzüberschreitenden Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsdienste. Die zurzeit des Regierungsentwurfs insoweit bestehende Problematik, für den Fall dass ein (mit ausschreibendes) Nachbarbundesland kein Tariftreuegesetz hat, die zur Begrenzung des Regierungsentwurfs auf Inlandsvergaben geführt hatte, besteht nicht mehr. Für diesen Fall ist davon auszugehen, dass der öffentliche Aufgabenträger aus dem Nachbarland der Bundesrepublik Deutschland auf Basis von § 97 Abs. 4 S. 2 GWB nach eigenem Ermessen ebenfalls Tariftreue verlangen kann. Um auch weiterhin zusammen mit öffentlichen Auftraggebern aus Nachbarländern Ausschreibungen vornehmen zu können, wird daher zunächst bestimmt, dass der Ausschreibung auch Tarifverträge aus den Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde gelegt werden können. Kann über die Bestimmung von konkreten, einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen keine Einigung zwischen den Auftraggebern erzielt werden, reicht es allerdings ausnahmsweise aus, allein die Vorgabe eines einschlägigen Tarifvertrages zu verlangen. Ist auch hierüber keine Einigung möglich, kann als ultima ratio auf die Vorgabe einer Tariftreuepflicht ausnahmsweise verzichtet werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass auch bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen grundsätzlich Tariftreueverpflichtungen bestehen. Zugleich wird aber die erforderliche Flexibilität im Einzelfall gewährleistet.

Da die Verpflichtung zur Tariftreue nach der Rechtsprechung des EuGH nur noch eingeschränkt aufrechterhalten werden kann, wird sie in durch eine allgemeine Vorgabe zum Mindestentgelt ergänzt. Danach dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren

Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Mindestentgelt zu zahlen. Die Forderung kann vom Landesgesetzgeber zulässigerweise erhoben werden, weil es sich hierbei nicht um eine arbeitsrechtliche Regelung handelt, sondern um die Vorgabe eines Vergabekriteriums (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 11. Juli 2006, Az.: 1 BvL 4/00, Rn. 56 ff.). Sie ist auch mit der Rechtsprechung des EuGH zu vereinbaren, weil das Mindestentgelt durch Rechtsvorschrift verbindlich festgelegt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 3. April 2008, Rs. C-346/06, Rn. 21, 24). Im Verhältnis zur Tariftreuepflicht nach § 4 gilt: In den Fällen, in denen zulässigerweise Tariftreue gefordert werden kann, gelten allein die tarifvertraglich bestimmten Entgelte. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Tariftreue greift hingegen die Mindestentgeltvorgabe des § 3. Ist zwar der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Nr. 3 eröffnet, liegen aber keine einschlägigen Tarifverträge vor, greift auch insoweit die Mindestentgeltvorgabe des § 3. Die konkrete Höhe des Mindestentgelts wird zunächst im Gesetz festgelegt. Notwendige Änderungen werden durch eine Kommission bestimmt. Die Einrichtung, die Festlegung der Arbeitsweise sowie die Beschlussfassung der Kommission werden durch die für die Angelegenheiten des Arbeitsrechts und der Wirtschaft zuständigen Ministerien per Rechtsverordnung geregelt. Das von der Kommission bestimmte Mindestentgelt kann von der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Es besteht daher keine Möglichkeit zur Abweichung. Auch bei grenzüberschreitenden Vergaben haben die rheinland-pfälzischen öffentlichen Auftraggeber auf der Vorgabe des Mindestentgelts zu bestehen.

Soweit nach Inkrafttreten der Verordnung 1370/2007/EG am 3. Dezember 2009 auch bei öffentlichen Aufträgen zur Vergabe von Leistungen im Geltungsbereich der Verordnung 1370/2007/EG Tariftreue gefordert werden kann, richtet sich die Vergabe öffentlicher Aufträge über Personenverkehrsdienste auf Straße und Schiene nicht in allen Fällen nach dem Kartellvergaberecht. Daher muss das Nahverkehrsgesetz vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), angepasst werden, um auch im Rahmen der Vergabe von ÖPNV/SPNV-Leistungen nach der Sonderregelung des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung 1370/2007/EG Tariftreue zu gewährleisten. Dem dient die Änderung der §§ 5 und 6 des Nahverkehrsgesetzes.

Bei kommerziellen Verkehren im ÖPNV findet hingegen weder das Kartellvergaberecht noch das Vergabeverfahren nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung 1370/2007/EG Anwendung. Diese Verkehre werden durch den Landesbetrieb Mobilität nach § 13 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt. Dabei hat der Landesbetrieb Mobilität gem. § 13 Abs. 2 a PBefG zu prüfen, ob der beantragte Verkehr im Einklang mit dem Nahverkehrsplan steht. Um auch in diesem Bereich Tariftreue zur Geltung zu bringen, wird § 8 Abs. 2 des Nahverkehrsgesetzes um eine Regelung zur Tariftreue erweitert und die Fortschreibung der Nahverkehrspläne verbindlich. Ist die Forderung nach Tariftreue im Nahverkehrsplan enthalten, kann der Landesbetrieb Mobilität die Tariftreue über eine Auflage zur Genehmigung (§ 15 Abs. 3 PBefG) einfordern. In der Folge obliegt es dem Landesbetrieb während der Dauer der Linienkonzessionen, die Beachtung von Tariftreue durch die konzessionierten Unternehmen zu gewährleisten.

Soweit die Auftragnehmer nach § 5 bestimmte Pflichten im Falle des Einsatzes von Nachunternehmen treffen, gelten diese auch im Falle des Einsatzes von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern durch die Unternehmen oder ihre Nachunternehmen.